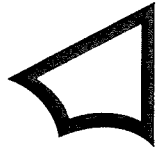


DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 967 50, Fax (08022) 967 599



IFG 2000 e.V.
Andreas Junk
Pelzeleite 33

90614 Ammerndorf

Gmund, 31.03.2004 Kla/be

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Gelber Berg", Gemeinde Dittenheim

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags des Vereins IFG 2000 e.V. vom 18.03.2004 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze vom 23.04.2003 verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 484 (Starts) und 341, 401 (Landungen), Gemarkung Dittenheim.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder des Vereins IFG 2000, Sparte Dittenheim. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigelegten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Über den Flugbetrieb ist ein Flugbuch zu führen. Dieses ist dem Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen jeweils am Jahresende zur Überprüfung vorzulegen. In diesem Flugbuch sind die einzelnen Flugtage, die Flugzeiten, die Zahl der Piloten, sowie deren Namen und Anschriften festzuhalten.
2. Auf dem Gelände dürfen nur Mitglieder der Initiative Fränkischer Gleitschirmflieger 2000 e.V. fliegen.
3. Dem Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen ist eine verantwortliche Person für den Flugbetrieb zu nennen.
4. Der Startbereich verbleibt wie bisher an der Nordseite des Gelben Berges. Änderungen des Startbereiches bedürfen der vorherigen Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.
5. Die Anfahrt ins Fluggelände darf nur über den unteren, nördlichen Erschließungsweg erfolgen.
6. Die Errichtung von Funktionsbauten (z.B. Toiletten, Lagerschuppen, etc.) ist nicht erlaubt.
7. Der gemeinsame Flugbetrieb mit Flugmodellen ist nicht erlaubt.
8. Am Startplatz darf an den Büschen ein Windfähnchen als Windrichtungsanzeiger befestigt werden.
9. An der Landefläche ist eine Informationstafel zu errichten. Der Text ist mit dem LRA Weissenburg - Gunzenhausen abzustimmen.
10. In Abstimmung mit dem Landratsamt Weissenburg - Gunzenhausen hat der Verein am Gelben Berg regelmäßig landschaftspflegische Arbeiten am Gelben Berg durchzuführen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 56,-- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 18.03.2004 wurde durch den Verein IFG 2000 e.V. ein Antrag auf Verlängerung der Außenstart- und -landeurlaubnis vom 23.04.2003 gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Aufgrund der Lage innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteils „Gelber Berg“ stimmte die Untere Naturschutzbehörde dem Flugbetrieb zunächst für die Dauer eines Jahres bis zum 01.11.2003 mit Auflagen zur Erprobung zu. Nach Ablauf des Jahres sollte geprüft werden, ob negative Auswirkungen des Flugbetriebs in dem Gebiet festzustellen sind.

Mit Schreiben vom 10.02.2004 teilte die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Weissenburg-Gunzenhausen mit, dass während des einjährigen Probetriebes keinerlei negativen Auswirkungen auf den geschützten Landschaftsbestandteil „Gelbe Bürg“ bekannt wurden. Aufgrund dessen wird einer unbefristeten Verlängerung der Erlaubnis unter Beachtung der Auflagen von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde zugestimmt.

Die Erlaubnis konnte somit unbefristet verlängert werden.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb